

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Ziele des Behindertenrates	1
§ 2 Rechte des Behindertenrates	2
§ 3 Wahlversammlung	3
§ 4 Zusammensetzung des Behindertenrates	4
§ 5 Vorstand	5
§ 6 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 7 Aufgaben der Behindertenräte und Behindertenrätinnen	6
§ 8 Sitzungen des Behindertenrates	6
§ 9 Beschlüsse	7
§ 10 Satzungsänderungen	8
§ 11 Finanzierung	8
§ 12 Inkrafttreten	8

§ 1 Aufgaben und Ziele des Behindertenrates

- (1) Die Stadt richtet einen Behindertenrat als öffentliche kommunale Einrichtung ein.
- (2) Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in Nürnberg und vertritt Einzelpersonen und alle Interessengruppen gleichermaßen.
- (3) Der Behindertenrat ist unabhängig von politischen Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbänden. Er ist weltanschaulich neutral. Seine Mitglieder sind nur sich selbst verantwortlich. Er ist den Belangen aller Menschen mit Behinderung in Nürnberg gleichermaßen verpflichtet.
- (4) Der Behindertenrat berät als Sachverständigengremium den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die behinderte Menschen betreffen und gibt Empfehlungen insbesondere in folgenden Bereichen ab:
 1. Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau und bei Verkehrswegen;
 2. Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, z. B. im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, bei Gebäuden, im Internet sowie im Berufs- und Arbeitsleben;
 3. Erfahrungsaustausch der Träger der Behindertenarbeit;
 4. Teilhabe behinderter Menschen in kultureller, beruflicher, sportlicher, gesellschaftspolitischer und kommunalpolitischer Hinsicht. Er wirkt mit, deren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu stärken und zu fördern;
 5. besondere Förderung der Teilhabe und Bildung von Kindern mit Behinderung;

6. Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum;
 7. kulturelle Veranstaltungen mit und für Menschen mit Behinderung.
- (5) Der Behindertenrat soll dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

§ 2 Rechte des Behindertenrates

- (1) Der Behindertenrat kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, die die Belange der behinderten Einwohner und Einwohnerinnen Nürnbergs berühren, beraten.
- (2) Bei Planungen der Stadt, die die Mobilität und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen, wird der Behindertenrat beteiligt. Hierzu unterrichten die zuständigen Dienststellen und Einrichtungen der Stadt den Behindertenrat frühzeitig über die betreffenden Planungen und stellen Datenmaterial zur Verfügung, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht, damit der Behindertenrat hierüber beraten kann und Gelegenheit zur Äußerung hat.
- (3) Der Vorstand des Behindertenrates erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen, welche die Belange der behinderten Einwohner und Einwohnerinnen Nürnbergs berühren.
- (4) Der Behindertenrat legt seine Beschlüsse und Stellungnahmen dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin vor. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin führt, soweit er oder sie nicht selbst zuständig ist, die Entscheidung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse herbei.
- (5) Der Stadtrat, der zuständige Ausschuss oder die zuständige Dienststelle sollen die Empfehlungen und Anträge des Behindertenrates innerhalb einer Frist von vier Monaten behandeln. Falls eine Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, teilt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Behindertenrat die Gründe hierfür schriftlich mit.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Behindertenrates oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin kann als Gast bei der Beratung dieser Angelegenheiten an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.
- (7) Behinderte Mitglieder des Behindertenrates können zu allen

Sitzungen, an denen sie in Ausübung ihrer Funktion als Mitglied des Behindertenrates Nürnberg teilnehmen, eine Person ihres Vertrauens als Assistenz mitbringen, wenn ihre Behinderung dies erfordert.

- (8) Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die den Mitgliedern des Behindertenrates bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahlversammlung wird vom Vorstand des Behindertenrates durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Für die erstmalige Versammlung übernimmt dies die Stadt.
- (2) Die Wahlversammlung setzt sich aus betroffenen Einzelpersonen im Sinne von § 4 Abs. 2 (im Folgenden „Menschen mit Behinderung“) sowie aus Vertretern und Vertreterinnen (im Folgenden „Delegierte“) von Organisationen, Verbänden, Leistungserbringern und Selbsthilfegruppen zusammen.
- (3) Wahlberechtigte müssen folgende Bedingungen erfüllen: Betroffene Einzelpersonen im Sinne von § 4 Abs. 2 müssen in Nürnberg wohnen.
- (4) Alle Wahlberechtigten haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Organisationen, Verbände, Leistungserbringer und Selbsthilfegruppen, die Delegierte entsenden, müssen ihren Sitz bzw. eine Niederlassung mit Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Nürnberg haben. Die von ihnen entsandten Delegierten können auch außerhalb Nürnbergs wohnen.
- (6) Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten von Organisationen, Verbänden, Leistungserbringern und Selbsthilfegruppen wird über die Zahl der Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Festangestellten ermittelt. Je 50 angefangene Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Festangestellte kann ein Delegierter oder eine Delegierte entsandt werden. Maximal können jedoch drei Delegierte entsandt werden.
- (7) Die Bewerber und Bewerberinnen für den Behindertenrat dürfen keiner Volksvertretung (Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Stadtrat) angehören. Wählbar ist nicht, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (8) Die Wahlversammlung wählt in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren den

Behindertenrat sowie je fünf Ersatzmitglieder je Liste als Nachrücker und Nachrückerinnen für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder.

§ 4 Zusammensetzung des Behindertenrates

- (1) Der Behindertenrat besteht aus maximal 40 Mitgliedern. Er soll sich aus Menschen mit und ohne Behinderung zusammensetzen. Von den bis zu 40 Mitgliedern gehören bis zu 26 Mitglieder dem Bereich „Menschen mit Behinderung“ und bis zu 14 Mitglieder dem Bereich „Delegierte“ an. Diese beiden Gruppen kandidieren auf getrennten Wahllisten.
- (2) Als Mensch mit Behinderung im Sinne des Abs. 1 gilt, wer entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert ist. Dies gilt auch für ein nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestelltes Mitglied.
- (3) Die Gesamtzahl der Kandidaten und Kandidatinnen beider Wahllisten bildet gleichzeitig die Obergrenze der Stimmen jedes und jeder Wahlberechtigten; sie beträgt jedoch maximal 40 Stimmen. Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin dürfen bis zu drei Stimmen abgegeben werden. Wird auf beiden Kandidatenlisten die maximal wählbare Zahl (26 plus 14) nicht überschritten, kann per Akklamation gewählt werden, wenn niemand eine geheime und schriftliche Wahl beantragt.
- (4) Kandidaten und Kandidatinnen aus der Wahlversammlung stellen sich entweder auf der Liste der Liste „Menschen mit Behinderungen“ (26) oder auf der Liste „Delegierte“ (14) zur Wahl und werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Gewählt sind für die Wahlliste „Menschen mit Behinderung“ maximal die 26 Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen der entsprechenden Wahlliste. Gewählt sind für die Wahlliste „Delegierte“ maximal die 14 Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihe der auf sie entfallenen Stimmen der entsprechenden Wahlliste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Behindertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Details zum Geschäftsgang geregelt werden, insbesondere:
 - (a) Anzahl und Gestaltung der Sitzungen des Behindertenrates, des Vorstandes und der Ausschüsse;
 - (b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - (c) Durchführung der Aufgaben gemäß der Satzung;
 - (d) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und

- (e) öffentliche Berichterstattung über Arbeit und Ergebnisse.
- (7) Eine Wahlperiode des Behindertenrates beträgt fünf Jahre.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Behindertenrates wählen einen Vorstand. Dieser besteht aus:
 - (a) einem oder einer Vorsitzenden;
 - (b) einem gleichberechtigten Stellvertreter oder einer gleichberechtigten Stellvertreterin und
 - (c) drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand soll sich sowohl aus behinderten als auch aus nicht behinderten Mitgliedern zusammensetzen.
- (3) Der Behindertenrat wählt in drei getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte zunächst den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, danach den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und dann drei Beisitzer oder Beisitzerinnen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Anschließend muss der Behindertenrat nach dem Wahlverfahren gemäß der Satzung einen neuen Vorsitzenden oder eine neue Vorsitzende wählen.
- (5) Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten den Behindertenrat nach außen.
- (6) Zu den Sitzungen des Behindertenrates sollen als Gäste ohne Stimmrecht der oder die Inklusionsbeauftragte der Stadt und die Leitung des Amtes für Existenzsicherung und Soziale Integration - Sozialamt eingeladen werden.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der oder die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen, legt die Tagesordnung der Sitzungen fest, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse des Behindertenrates aus. Er koordiniert die Arbeit des

Behindertenrates und seiner Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen. Er erstellt einen Jahresbericht. Die Weitergabe dieses Berichtes erfolgt nach Zustimmung des Behindertenrates.

- (2) Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (3) Der Vorstand wird durch die von der Stadt Nürnberg von der Stadt Nürnberg beim Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration - Sozialamt eingerichtete Geschäftsstelle des Behindertenrates bei Verwaltungstätigkeiten unterstützt.
- (4) Das Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration -Sozialamt hört den Vorstand des Behindertenrates bei Personalentscheidungen, die die Geschäftsstelle des Behindertenrates betreffen, an. Die Empfehlung des BRN-Vorstands findet hierbei entsprechende Berücksichtigung.

§ 7 Aufgaben der Behindertenräte und Behindertenrätinnen

- (1) Die gewählten Räte und Rätinnen sind verpflichtet, die Arbeit des Behindertenrates nach besten Kräften zu unterstützen, an den Sitzungen des Behindertenrates und, soweit darin vertreten, der Ausschüsse und des Vorstandes aktiv teilzunehmen. Die Räte und Rätinnen müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat bzw. den Behindertenrat beschlossen ist.
- (2) Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn schuldhaft in grober Weise die Pflichten gemäß § 7 Abs. 1 verletzt wurden.
- (3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Sitzungen des Behindertenrates

- (1) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Behindertenrates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Sitzungen können auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

- (3) Der Behindertenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Belange verlangt wird.
- (4) Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder verkürzt werden.
- (5) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Behindertenrates ausgeschlossen werden, wenn die Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (7) Über die Sitzungen und insbesondere über die Beschlüsse sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und der Stadt zuzuleiten sind.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Der Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das sitzungsleitende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähigkeit. Eine absolute Mehrheit der Mitglieder ist nicht mehr nötig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Behindertenrates und des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Beschlüsse können auch unter Außerachtlassung aller gesetzlichen und satzungsgemäßen Frist- oder Formerfordernisse schriftlich oder unter Verwendung der elektronischen Medien im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Behindertenrates bzw. Vorstandes ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- (4) Als anwesend gilt auch, wer an Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnimmt.

§ 10 Satzungsänderungen

Ein Antrag zur Satzungsänderung kann vom Behindertenrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder bei der Stadt eingereicht werden, wenn der Antrag mit dem Wortlaut der Satzungsänderung in der Einladung zur Sitzung des Behindertenrates bekannt gegeben wurde.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenrates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mittel für den notwendigen Geschäftsbedarf des Behindertenrates stellt die Stadt unter dem Vorbehalt der Finanzierung im städtischen Haushalt zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung.
- (3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und sonstige Zuwendungen von Dritten werden vom Behindertenrat zur Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung verwendet.
- (4) Der Vorstand liefert jährlich im Rahmen des Tätigkeitsberichts einen Verwendungsnachweis für die erhaltenen finanziellen Mittel gemäß den „Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg – AFB“.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 27. Juli 2010 tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.